

Satzung
der Ortsgemeinde Heidweiler
zur Erweiterung der Friedhofsgebührensatzung
vom 30. März 2011

Der Gemeinderat von Heidweiler hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

§ 1
I. Reihengrabstätten

unter Punkt 3.

- | | |
|---|------------|
| a) Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit | 1.600,00 € |
| b) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit | 1.000,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 200,00 € |

§ 2
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| eine Urnendoppelgrabstätte | 400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 20,00 € |
| eine Urnendoppelgrabstätte | 13,30 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 200,00 € |
| d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. | |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54518 Heidweiler, den 08.12.2025

Ortsgemeinde Heidweiler

(DS)



Hans-Josef Götten
Ortsbürgermeister

